

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	25.03.2010	9.1.5

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Fahrzeuge einer Fahrschule auf öffentlichen Parkflächen des Brücker Mauspfades in Köln-Brück

Beantwortung der Anfrage der CDU-Fraktion vom 20.01.2010 aus der Sitzung der Bezirksvertretung Kalk vom 28.01.2010, TOP 9.2.5 (AN/0183/2010)

Zur o. g. Sitzung hat die CDU-Fraktion folgende Fragen gestellt:

1. Ist diese erhebliche Nutzung von öffentlichem Straßenland entlang des Brücker Mauspfades, das als Parkfläche ausgewiesen ist, von der dort ansässigen Fahrschule und grundsätzlich von ortsansässigen Unternehmen generell zulässig oder müssen firmeneigene Parkplätze nachgewiesen werden?
2. Wenn ja, zu welchem Prozentsatz des Fuhrparks?
3. Wenn nein, welche Handlungsmöglichkeiten hat die Verwaltung, um diese übermäßige Nutzung öffentlichen Straßenlandes zu unterbinden?

Die Verwaltung nimmt zu diesen Fragen wie folgt Stellung:

Grundsätzlich besteht keinerlei Möglichkeit, das Parken von Fahrzeugen, die gewerblich genutzt werden und in der Nähe des Firmensitzes auf öffentlichem Straßenland abgestellt werden, zu verbieten, solange die Fahrzeuge selber nach der Straßenverkehrsordnung zugelassen sind. Selbst wenn in Einzelfällen im Rahmen einer bauaufsichtlichen Genehmigung Stellplätze auf eigenem Firmengelände nachgewiesen werden mussten, besteht für die Verwaltung keine Rechtsgrundlage, den Firmeninhaber zu zwingen, die Fahrzeuge auch auf dem eigenen Gelände abzustellen.

Aus vorgenannten Gründen bestehen zurzeit keine Möglichkeiten, um die genannten Parkvorgänge der Fahrschulfahrzeuge zu unterbinden. Einzige Möglichkeit, die Nutzung der Stellplätze durch Firmenfahrzeuge zu unterbinden, wäre die Einrichtung eines Bewohnerparkgebietes. Ein solches Gebiet würde aber mehrere angrenzende Straßen mit einbeziehen müssen, um das Bewohnerparken funktionsfähig anbieten zu können und Verdrängungen von Parksuchverkehr zu vermeiden. Für die Entscheidung zur Einrichtung des Bewohnerparkens ist ein Beschluss der zuständigen Bezirksvertretung Kalk erforderlich.